



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Rathaus 2 in 78166 Donaueschingen hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser beantragt. Das Abwasser wird in der Kläranlage Donaueschingen gereinigt und auf der Flurstücksnr. 6119 Gemarkung Donaueschingen bei Fluss-km 2779 in die Donau eingeleitet. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 120.000 Einwohnerwerte (EW) und damit die Größenklasse 5. Die nominelle CSB-Schutzfracht liegt bei 14.400 kg/d und die BSB<sub>5</sub>-Schmutzfracht bei 7.200 kg/d im Zulauf der Kläranlage.

Die Verbandskläranlage Donaueschingen wurde 1969 in Betrieb genommen und 1987 auf die heutige Ausbaugröße von 120.000 EW erweitert.

Für die bisher bestehende Verbandskläranlage ist nach Ablauf der Einleitungserlaubnis ein neues Erlaubnisverfahren für die Einleitung des gereinigten Abwassers durchzuführen. Eine Erweiterung aus Kapazitätsgründen ist nicht erforderlich, die Kläranlage wird wie bisher weiter betrieben.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Da sich an den Einleitungsbedingungen der Kläranlage nichts ändern wird, sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu bewerten.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, Empfindlichkeit eines Gebietes Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind folgende Annahmen maßgeblich:

#### Relevante Schutzgüter, z.B. Wasser, Boden und biologische Vielfalt

Die Kläranlage ist nach Stand der Technik ausgestattet. Der Betrieb erfolgt unter Einhaltung des Schutzes aller relevanten Schutzgüter.

#### Abfall

Der anfallende Abfall wird möglichst ressourcenschonend und nach Stand der Technik entsorgt. Die Entsorgung des Rechenguts erfolgt über einen Fachbetrieb, Sandfanggut über einen zugelassenen Entsorger, Fett- und Schwimmschlamm sowie der Rohschlamm aus dem Vorklärbecken werden in den beiden Faultürmen behandelt und somit energetisch verwertet. Der entwässerte Klärschlamm aus den Faultürmen wird abschließend extern entsorgt und thermisch verwertet. Die Qualität des zu entsorgenden Schlammes wird regelmäßig überwacht und entspricht den Anforderungen für die thermische Verwertung durch ein Fachunternehmen.

#### Einsatz von Fällmitteln

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Fällmittel) erfolgt in dafür zugelassenen Anlagenteilen. Ein erhöhtes Unfallrisiko durch eingesetzte Stoffe oder Stoffeinträge in den Untergrund und das Grundwasser ist nicht anzunehmen

#### Fläche und Boden

Aktuell ist nur eine kleine Erweiterung der baulichen Anlagen (Bau eines Filtratspeichers) geplant. Die Fläche (300m<sup>2</sup>) befindet sich innerhalb des Kläranlagengeländers. Damit ergeben sich durch die Einleitungserlaubnis keine Änderungen im Landschaftsbild sowie für die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft.

#### Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen ist beim Weiterbetrieb der Kläranlage nicht mehr als bisher zu erwarten.

Das Kläranlagengelände selbst befindet sich am östlichen Rand des Naturparks Südschwarzwald (Nr. 6) und innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 326.077 Gutterquelle Donaueschingen (Zone III und IIIA).

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung der Kläranlage Donaueschingen:

- Vogelschutzgebiet: Das Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 „Baar“ ist rund um das Kläranlagengelände gelegen.
- Natura 2000: Das FFH-Gebiet Nr. 7916311 „Baar, Eschach und Südschwarzwald“ grenzt nördlich an das Kläranlagengelände.

- Biotop: Das Kläranlagengelände grenzt an allen vier Seiten an Biotop. Nördlich befinden sich das Biotop-Nr. 180173261133 „Röhrichte an der Donau Gemarkung Donaueschingen“, das Biotop Nr. 180173261132 „Feldhecken auf dem Donaudamm im Futterhansenwinkel“ sowie das Biotop-Nr. 180173261135 „Feldhecken bei der Kläranlage“. Östlich liegt das Biotop-Nr. 180173261134 „Feldgehölze östlich der Kläranlage“. Das Biotop-Nr. 180173261140 „Gräben im Gewann Espenspitz“ befindet sich südlich und die Biotop-Nr. 180173261136 „Feldgehölze bei der Kläranlage“ sowie Nr. 180173261138 „Feldgehölze an der B27 südlich der Donau“ westlich des Kläranlagengeländes.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch den Weiterbetrieb der Kläranlage nicht mehr als bisher gegeben.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, 05.10.2023  
Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung Umwelt